

Information zur Versicherung bei Arbeiten im Kirchenwald

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eine **Pflichtversicherung**, der die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer kraft Gesetzes angehören. In diesem Zusammenhang versteht der Gesetzgeber jeden Waldbesitzer als forstwirtschaftlichen Unternehmer. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss und kann stets nur eine zusätzliche Absicherung sein.

Unternehmer im Sinne der Unfallversicherung ist derjenige, dem das wirtschaftliche Ergebnis der im Unternehmen verrichteten Arbeit unmittelbar zum Vorteil oder zum Nachteil gereicht. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Auch Hobby- bzw. Kleinbetriebe werden daher von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfasst.

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) bei den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern erhoben. Die Beiträge werden entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen fällig und vom Bund bezuschusst.

Die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die waldbesitzenden Kirchgemeinden und Pfarreien der ELKTh werden zentral durch das Kirchenamt entrichtet.

Die Beiträge der waldbesitzenden Kirchgemeinden in der EKKPS werden aus dem Haushalt der Kirchlichen Waldgemeinschaften (KWG) bestritten.

In jedem Fall haben die Kirchgemeinden der ELKTh und die Mitglieder der KWG`en keine direkte Zahlungspflicht an die LBG.

Versichert sind alle Personen, die im Auftrag der Kirchgemeinde oder KWG im Kirchgemeindewald oder dem Wald der Mitglieder der KWG tätig werden. Dies betrifft zum einen die angestellten Waldarbeiter der KWG`en, zum anderen ehrenamtlich Beschäftigte oder Waldbeauftragte der Kirchgemeinden oder KWG`en. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die betreffenden Personen über eine Motorsägenausbildung und die entsprechende Schutzkleidung verfügen. Dieser Personenkreis ist damit bei allen Tätigkeiten versichert, die zum Nutzen der Kirchgemeinde oder der KWG sind. Grundsätzlich sollte jedoch die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten durch den zuständigen Förster erfolgen.

Nichtkommerzielle Selbstwerber (Privatleute), die für den **Eigenbedarf** Brennholz oder Nutzholz im Kirchenwald ernten, **sind über die LBG nicht versichert**. Das trifft auch dann zu, wenn es Kirchgemeindemitglieder sind und / oder von Waldbeauftragten o. ä. Personen eingewiesen wurden.

Zusammenfassend kann für die Brennholzwerbung gesagt werden, dass über die Pflichtversicherung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Personen dann versichert sind, wenn im Kirchenwald Tätigkeiten ausgeübt werden, die unmittelbar der Kirchgemeinde oder der KWG zu Gute kommen (z. B. Brennholzaufarbeitung zum Verkauf oder die Befeuerung kircheneigener Räume). Zu diesem Zweck ist es sinnvoll in jeder KG oder KWG Beauftragte zu benennen, die dazu in der Lage sind.

Wird im Kirchenwald Holz für die private Nutzung aufgearbeitet, also z. B. Brennholz an Selbstwerber vergeben, sind diese Personen nicht über die Versicherung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgesichert.

Schadensfälle melden Sie bitte dem

Sachgebiet Forsten
Kirchenamt der EKM
Dr.–Moritz–Mitzenheim-Str. 2a
Fon 03691/678-365

oder

Fachstelle für Arbeitssicherheit
Kirchenamt der EKM
Dr.–Moritz–Mitzenheim-Str. 2a
Fon 03691/678-510

Informationen:

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland
Hoppegartener Strasse 100
OT Hönow
15366 Hoppegarten
Fon 03342 - 36-0

Versicherungsnummern:

Kirchgemeinden der ELKTh: 656 000 GK 0219 9718
Pfarreien der ELKTh: 656 000 GK 0198 5310
Kirchliche Waldgemeinschaften: bei den Vorständen der Kirchlichen Waldgemeinschaften
oder den zuständigen Kirchlichen Verwaltungsämtern zu erfragen